



Lesefassung

Entgeltordnung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben in der Fassung der 1. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 4, 128 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Nr. 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 07. November 2024 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder der Lutherstadt Eisleben vom 04.10.2023 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Lutherstadt Eisleben betreibt das Freibad „An der Landwehr“ und die Schwimmhalle „Friedensstraße“ als öffentliche Schwimm- und Badeeinrichtung.

- (1) Vor der Benutzung der jeweiligen Einrichtung hat jeder Benutzer ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Das Nutzungsentgelt soll die Deckung der anfallenden Kosten der Einrichtung unterstützen.
- (2) Soweit keine oder unvollständige Entgelte entrichtet wurden, besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung.

§ 2 Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtig ist jeder Benutzer der Einrichtung.

§ 3 Entgeltmaßstab

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Art der Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Als Grundlage der Entgeltbemessung dienen die anfallenden Kosten der jeweiligen Einrichtung, die für einen Kalkulationszeitraum ermittelt werden.
- (3) Die erhobenen Entgelte sind nicht kostendeckend.

§ 4 Höhe der Entgelte

(1) Schwimmhalle

	für eine Stunde	für 1 ½ Stunden	für zwei Stunden	Nachlösegebühr je 1/2 Stunde	Zehnerkarte 1 Std-Tarif	Zehnerkarte 1 1/2 Std-Tarif
Erwachsene	4,00 EUR	5,00 EUR	6,00 EUR	2,00 EUR	36,00 EUR	45,00 EUR
Kinder und Ermäßigte (1)	2,00 EUR	2,50 EUR	3,00 EUR	1,20 EUR	18,00 EUR	22,50 EUR

(2) Freibad

	Tageskarte	Kurzbadekarte (2)	Zehnerkarte (4)	Familienkarte (3)	Sommerferien-Ticket (5)
Erwachsene	5,00 EUR	3,50 EUR	40,00 EUR	14,00 EUR	---
Kinder und Ermäßigte (1)	3,50 EUR	2,00 EUR	30,00 EUR	----	42,00 EUR

(1) Kinder im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Vorlage des Schülersausweises. Ermäßigte Gebühren werden erhoben bei Behinderten unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises, im Falle einer notwendigen Begleitperson (gekennzeichnet im Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“) hat die Begleitperson kostenfreien Eintritt.

(2) täglich ab 17.00 Uhr (bei Öffnungszeit bis 20.00 Uhr)

(3) Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Vorlage des Schülersausweises). Nicht mit anderen ermäßigten Tarifen kombinierbar. Nur gültig beim Erwerb einer Tageskarte.



(4) Die Zehnerkarte ist nur in der jeweiligen Saison gültig, in der sie gekauft wurde. Sie kann nicht ins nächste Jahr übernommen werden.

(5) nur gültig für Schüler und Schülerinnen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unter Vorlage des Schülerscheines während der Sommerferien in Sachsen-Anhalt.

- (3) Wird die Badezeit laut gelöster Eintrittskarte überschritten, so ist die festgelegte Nachlöseentgelt fällig.
- (4) Im Rahmen gesonderter Vereinbarungen werden Schwimmbahnen zu 73,00 € je Stunde und Schwimmbahn vermietet.
- (5) Für Wettkampfveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen, die an einem Tag stattfinden, wird ein Pauschalbetrag von 800,00 EUR berechnet.
- (6) Für Schulen und Vereine, die als geschlossene Gruppe (keine Einzelpersonen), das Freibad für max. 3 Stunden nutzen möchten, wird der Kurzbadetarif (Kinder und Ermäßigte) von 2,00 EUR pro Person berechnet.
- (7) Die Entgelte sind Brutto-Entgelte einschließlich der aktuellen Mehrwertsteuer.
- (8) Angebotene Kurse werden kostendeckend kalkuliert.
- (9) In besonders begründeten Fällen kann der Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen.

§ 5 Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) Das Entgelt ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme zu entrichten. Die Badezeit beginnt mit dem Durchtreten des Eingangsdrehkreuzes und endet mit dem Verlassen des Bades durch das Ausgangsdrehkreuz. Abweichungen können sich aus besonderen Abrechnungsvereinbarungen ergeben.
- (2) Während des Badbesuches hat der Nutzer die Eintrittskarte als Nachweis aufzubewahren. Ist der Nachweis nicht möglich, wird eine Nachlösegebühr in Höhe des Eintrittspreises einer Einzelkarte für eine Badezeit von 2 Stunden in der Schwimmhalle bzw. einer Tageskarte im Freibad fällig. Für einen in Verlust geratenen Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Bei mutwilliger Zerstörung oder dem Verlust der RFID-Karte (Eintrittskarte) wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung, soweit die Einrichtung nicht oder nicht im vollen Umfang durch den Nutzer in Anspruch genommen wird oder besondere Umstände eine Inanspruchnahme verhindern.
- (4) Die Entgeltspflicht erlischt mit Beendigung der Inanspruchnahme der Einrichtung.

§ 6 Fälligkeit

Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, ist das Entgelt vor Benutzung der Einrichtung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 04.12.2024

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

Dienstsigel